## II-761 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. Gesetzgebungsperiode

8.7.1965

281/A.B. Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Unterricht Dr. Piffl-Perčević auf die mündliche Anfrage des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, betreffend Verleihung des Ehrendoktorates an Universitätsprofessor Dr. Forsthoff.

Da die mündliche Anfrage Nr. 1030/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs in der Sitzung des Nationalrates vom 23. Juni 1965 nicht zur Beantwortung kommen konnte, beehre ich mich, diese Antwort wie folgt schriftlich zu geben:

\_ . \_ . \_ . \_

Ein Widerruf der Verleihung des Ehrendoktorates an Herrn Universitätsprofessor Dr. Forsthoff wurde dem Bundesministerium für Unterricht nicht
bekanntgegeben. Gemäß § 67 des Hochschulorganisationsgesetzes kann die
akademische Behörde, die einen akademischen Ehrentitel verliehen hat, die
Verleihung dann widerrufen, wenn der Ausgezeichnete sich durch sein Verhalten der Auszeichnung unwürdig erweist. Dieser Text läßt die Auslegung zu,
daß ein Widerruf nur möglich ist, wenn sich der bereits Ausgezeichnete in
der Folge durch sein Verhalten der Auszeichnung unwürdig erweist.

Im übrigen bin ich der Meinung des Herrn Bundesministers Dr. Broda, der erst kürzlich in einer Erklärung feststellte, daß bei Anschuldigungen gegen Personen, die nunmehr jahrelang in verantwortungsvoller Verwendung ihren Dienst versehen haben, festgestellt werden muß, ob neue Anschuldigungsgründe vorliegen, die in den Jahren unmittelbar nach 1945 nicht bekannt waren. Universitätsprofessor Dr. Forsthoff hatte im Jahre 1940 von den NS-Behörden Vorlesungsverbot an der Universität Wien bekommen und wurde nach 1945 von Universitätsprofessor Dr. Jellinek, der selbst rassisch verfolgt war, an die Universität Heidelberg geholt.

www.parlament.gv.at